SONDERVERÖFFENTLICHUNG

Amtsblatt der Großen Kreisstadt OSCHATZ

Ausgabe 17/2022 | Amtliche Bekanntmachungen | www.oschatz.org | 25. Oktober 2022

Satzung der Großen Kreisstadt Oschatz über die Durchführung von Märkten und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist und §§ 2 und 9 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung am 13.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Oschatz betreibt die Märkte als öffentliche Einrichtungen.
(2) Folgende Märkte werden durchgeführt: Wochenmarkt: Januar bis Dezember, Dienstag und Freitag.
(3) Die Stadt Oschatz kann einem Dritten die Durchführung der Märkte übertragen. Hierzu ist ein Vertrag über die Nutzungsbedingungen mit diesem abzuschließen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Märkte der Stadt Oschatz und ist für alle Benutzer mit Betreten des Marktbereiches zu befolgen.
(2) Benutzer sind alle Inhaber von Ständen, Anbieter von Waren, Schausteller, Käufer und Besucher der Märkte.
(3) Für den Weihnachtsmarkt findet diese Satzung keine Anwendung. Hier gelten gesonderte Regelungen.

§ 3 Marktplätze und Marktzeiten

(1) Der Wochenmarkt findet dienstags und freitags auf dem Neumarkt statt. Für den Wochenmarkt werden folgende Verkaufszeiten festgesetzt: dienstags 8 – 14.00 Uhr
freitags 8 – 14.00 Uhr
Fällt der Markttag auf einen Feiertag, wird die Durchführung des Marktes ersatzlos gestrichen.
(2) Termine, Öffnungszeiten und Plätze für Sondermärkte werden vorher öffentlich bekannt gegeben.
(3) Die Stadtverwaltung kann im Einzelfall aus besonderem Anlass den Marktbereich verlegen und die Öffnungszeiten verändern. Soweit in dringenden Fällen und bei der Durchführung städtischer Veranstaltungen vorübergehend Plätze, Markttage und Öffnungszeiten von der Großen Kreisstadt Oschatz abweichend festgelegt werden, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung. Die Marktteilnehmer werden zusätzlich direkt und rechtzeitig darüber informiert. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 4 Haftung

(1) Die Benutzung der Marktflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Im Übrigen haftet die Stadt Oschatz für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
(2) Die Standplatzinhaber haben gegenüber der Stadt Oschatz keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Oschatz nicht zu vertretendes Ereignis eingeschränkt oder unterbrochen wird bzw. entfällt. Dies gilt ebenfalls bei Stromausfall.
(3) Die Stadt Oschatz haftet nicht für Kosten und Gewinnausfälle, welche bei Einschränkungen, Verlegung oder Veränderung jeder Art des Marktgeschehens entstehen. Dies gilt auch bei Versagung eines Standplatzes.
(4) Die Standplatzinhaber haften der Stadt für sämtliche von ihnen oder ihrem Personal im Zusammenhang mit der Standbenutzung verursachten Schäden, sofern sie nicht nachweisen, dass weder sie noch ihr Personal ein Verschulden trifft.

§ 5 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Wochenmärkten dienen, werden Gebühren erhoben. Einrichtungen sind die dafür bestimmten Grundstücksflächen (Standplätze) sowie alle sonstigen, dem Marktbetrieb dienenden Anlagen.
(2) Gebührenschuldner ist derjenige, dem eine Zulassung nach § 11 dieser Satzung erteilt wurde oder wer den Standplatz tatsächlich in Anspruch nimmt.
(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Höhe der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühr für einen Stand beträgt auf dem Dienstags- und Freitagsmarkt pro angefangenen Frontmeter 3,20 € pro Tag. Sollte die in §11 Abs. 7 genannte Maximaltiefe überschritten werden, wird für jeden weiteren angefangen Meter 5,00 Euro berechnet.
(2) Verkaufsständer und Regale, die sich außerhalb der in Abs. 1 berechneten Fläche befinden werden mit 5,00 Euro pro Tag berechnet.
(3) Verkaufswagen werden entsprechend der Verkaufsfläche gemäß Abs. 1 berechnet. Verkaufsfahrzeuge sind Fahrzeuge mit Sonderaufbauten und -umbauten auf Serienfahrgestellen, die für den direkten Verkauf von Waren auf Überlandtouren konzipiert sind oder auch für den Warenabsatz auf Märkten gedacht sind, die für Verkaufsfahrzeuge eigens vorhandene Standflächen anbieten.
(4) Für Fahrzeuge, außer Verkaufswagen, die in Abstimmung mit der Marktaufsicht am Verkaufsstand bzw. auf dem Neumarkt abgestellt werden, wird eine extra Gebühr je Fahrzeug und Anhänger berechnet. Diese Gebühr beträgt für PKW bis 3,5 Tonnen 5,00 Euro pro Tag, für Transporter bis 7,5 Tonnen 7,50 Euro pro Tag, für LKW 10,00 Euro pro Tag und für zusätzliche Anhänger 2,50 Euro pro Tag.
(5) Für die Benutzung des Stromanschlusses werden 0,30 Euro/KWh berechnet. Bei Eintreten unerwarteter Preis- und Vertragsänderungen im Energiebereich werden die Preise nach schriftlicher Ankündigung entsprechend angepasst.
(6) Für Wasser und Abwasser werden 3,50 Euro/m³ berechnet.
(7) Die Kaution der neu auszugebenden Schlüssel für den Zählerkasten am Rathaus beträgt 50,00 Euro.

§ 7 Gebührenberechnung

(1) Die Marktaufsicht vermerkt, welche Händler anwesend sind und ob die Größe des Standes mit der in der Bewerbung angegebenen Größe übereinstimmt, sowie ob Fahrzeuge auf dem Markt abgestellt werden.
(2) Die Gebühren werden als Tagesgebühren per Gebührenbescheid erhoben.
(3) Jeder angefangene Meter, abgestellte Kraftfahrzeuge und extra Verkaufsständer / Regale werden berechnet.
(4) Vergibt die Marktaufsicht den Tagesstand mehrmals am Tage, wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.
(5) Werden Verkaufseinrichtungen oder Standplätze nach der Zuweisung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Gebührenerlass oder Gebührenermäßigung.
(6) Muss infolge höherer Gewalt oder zur Vermeidung einer besonderen Härte der Markt vorzeitig abgebrochen werden oder kann er nicht rechtzeitig begonnen werden, so besteht kein Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenberechnung erfolgt monatlich per Gebührenbescheid. Die Fälligkeit wird im Bescheid geregelt.

§ 9 Warensortiment

(1) Auf den Märkten dürfen nur die im Rahmen dieser Satzung aufgeführten Waren feilgeboten werden. Voraussetzung ist, dass der Verkauf dieser Waren allen übrigen gesetzlichen Bestimmungen entspricht.
(2) Zugelassene Waren im Sinne dieser Satzung sind:
a) Wochenmarkt
Warensortiment:
- Lebensmittel (Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist.)
- Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Fischerei
- alle Waren mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten.

b) Sondermärkte
- Warensortiment nach der Festsetzung als Spezialmarkt gem. § 69 GewO.

(3) Der Verkauf von folgenden Sortimenten ist unzulässig:
- die nach § 56 GewO genannten Artikel
- Gebrauchtwaren
- pyrotechnische Artikel aller Art
- Hieb-, Stich- und Schusswaffen
- pornographische Artikel.

(4) Der gewerbliche Ankauf sowie das Betreiben von Glücksspielen ist untersagt.

§ 10 Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Oschatz.
(2) Die Benutzer haben den Anordnungen der Marktaufsicht Folge zu leisten. Auf Verlangen ist die Reisegewerbekarte vorzuzeigen, alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich auszuweisen und es ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Im Übrigen gilt das Hausrecht.

§ 11 Standplätze

(1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Stellplatz angeboten und verkauft werden.
(2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes in bestimmter Lage, Größe oder sonstiger Beschaffenheit. Der Standplatz darf vor Zuweisung nicht belegt werden.
(3) Die Zuweisung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Zuweisung erfolgt entweder als Dauerzuweisung oder als Tageszuweisung. Der Antrag auf eine Dauerzuweisung ist spätestens 4 Wochen vorher zu stellen. Eine Dauerzuweisung wird für ein Kalenderjahr erteilt. Sollten unbelegte Standplätze vorhanden sein, werden diese als Tagesplätze für einzelne Markttage zur Verfügung gestellt.
(4) Soweit eine Erlaubnis nicht ausgenutzt wird oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben ist, kann die Marktaufsicht Tageserlaubnisse für den betreffenden Standplatz erteilen.
(5) Die Erlaubnis mit der Festlegung des zu handelnden Sortimentes wird durch die Stadtverwaltung schriftlich erteilt. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
a) Der Nachweis über den Besitz einer Reisegewerbekarte oder anstelle dieser eine der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) entsprechende Bescheinigung - soweit es sich um eine reisegewerbekartenpflichtige Tätigkeit i.S.v. § 55 GewO handelt.
b) Die Anzeige gem. § 55 c GewO – soweit es sich um eine reisegewerbekartenfreie Tätigkeit handelt.
c) Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen, die alle von der Markttätigkeit ausgehenden Risiken und Gefahren abdeckt.
d) Die Darstellung des Warenangebotes.
e) Die Art der Verkaufseinrichtung (Fahrzeug/Stand).
f) Die Größe des Verkaufstandes.
(6) Für geschlossene Verkaufswagen und Imbissstände ist die Zuweisung ebenfalls schriftlich unter Angabe der genauen Ausmaße zu beantragen.
(7) Die Marktstände dürfen eine Tiefe von drei Metern nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Genehmigung und werden extra berechnet.
(8) Die Stadt Oschatz weist im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktes sowie nach dem Sortimentsangebot, Bekanntheits- und Bewährungsgrad, Zuverlässigkeit und Ortsansässigkeit den Standplatz zu.
(9) Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt mit dem Ziel, dass ein Überangebot an einer bestimmten Warengattung vermieden wird, aber eine möglichst große Vielfalt an repräsentativen Angeboten gewährleistet ist. Sind mehr Bewerber vorhanden als Standplätze zur Verfügung stehen oder bewerben sich um die vorhandenen Standplätze Markthändler mit gleichartigem Warenangebot, so kann die Stadt Oschatz Händlern, die bisher keinerlei Anlass zu Beanstandungen gegeben haben, nach den Kriterien „bekannt und bewährt" den Vorzug geben.
(10) Die zugewiesenen Standplätze dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht in Größe und Lage verändert werden. Ebenso sind Tausch und Überlassung der Standplätze oder Teile davon an andere Personen nicht erlaubt. Andere als im Vergabebescheid genannte Artikel dürfen nicht ausgelegt und verkauft werden.
(11) Die Zuweisung ist nicht übertragbar, sie kann unter Auflagen und Bestimmungen erteilt werden.
(12) Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen werden, wenn:
a) der zugewiesenen Standplatz wiederholt ohne Begründung nicht benutzt wird,
b) der Standplatzinhaber oder seine Mitarbeiter erheblich oder wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, der Zuweisung oder gegen Einzelanweisung der Marktaufsicht verstoßen haben,
c) Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Marktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
d) die Flächen des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden,
e) ein Standplatzinhaber die Marktgebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt,
(13) Wird die Standplatzzuweisung widerrufen, hat der Standplatzinhaber den Standplatz sofort zu räumen.

§ 12 Verhalten auf Märkten

(1) Alle Marktteilnehmer haben mit Betreten des Marktes die Vorschriften dieser Satzung einzuhalten. Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau-, Gewerbe-, und Preisrechts, des Bundesseuchengesetzes, des Tierschutzes, Tierseuchengesetzes und über die Unfallverhütung in der jeweils gültigen Fassung, sind zu beachten.
(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert und gar belästigt werden.
(3) Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 6:30 Uhr auf dem Markt angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden, um die allgemeine Ruhe in den angrenzenden Wohngebäuden u.a. nicht zu stören.
(4) Die Marktstände sind gemäß der festgelegten Zeiten nach § 3 Abs. 1 innerhalb einer Stunde zu beräumen.
(5) Der Verkauf und die Lagerung von Lebensmitteln haben nach den geltenden Lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.
(6) Straßenmusikanten mit Live-Musik bedürfen einer Genehmigung und Platzierung der Marktaufsicht.
(7) Die Durchführung von Umfragen auf dem Markt ist beim Ordnungsamt anzuzeigen.
(8) Folgendes Verhalten ist auf dem Markt unzulässig:
a) Benutzen von Geräten, welche der Schallerzeugung dienen (Tonwiedergabegeräte u.ä.), ausgenommen sind medizinische Sprechhilfen,
b) Anpreisen und Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen,
c) Waren im Umhergehen anzubieten,
d) Waren zu versteigern,
e) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
f) Der Ankauf und Verkauf von Gebrauchtmöbeln,
g) Waren vor Beginn oder nach Schluss der Verkaufszeit anzubieten oder zu verkaufen,
h) das Mitbringen von lebenden Tieren, außer den in § 67 Abs. 1 Ziff. 3 Gewerbeordnung bestimmten und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt zugelassenen Tieren, ausgenommen sind Blindenhunde,
i) Skateboard fahren,
j) zu betteln,
k) Hunde nicht angeleint mitzuführen,
l) sich im betrunkenen Zustand auf dem Markt aufzuhalten.

§ 13 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufsfahrzeuge, Verkaufsanhänger, Verkaufsstände und Tische zugelassen. Die durch die Stadt zur Verfügung gestellten Verkaufsstände (Hütten) werden vom städtischen Personal auf- und abgebaut.
(2) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in einer Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen nicht an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Das Einschlagen von Verankerungen ist nicht gestattet.
(3) Andere Fahrzeuge (Transporter, Pkw's) können in Abstimmung mit der Marktaufsicht am Verkaufsstand gebührenpflichtig abgestellt werden, wenn der Marktbetrieb hierdurch nicht gestört wird.
(4) Waren, Leergut und Gerätschaften dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz aufgestellt werden. Werbung ist nur zulässig, wenn sie sich auf den eigenen Geschäftsbetrieb des Standplatzinhabers bezieht.
(5) Die Gänge und Durchfahrten sind freizuhalten. Rettungsgassen, einschließlich die Verlängerung der Sporerstraße, sind in einer Breite von mindestens 3,5 Meter freizuhalten.
(6) Die Stadt Oschatz stellt Elektroenergie bereit.
a) Elektroanschlüsse werden insbesondere an Verkaufseinrichtungen mit leicht verderblichen Lebensmitteln sowie für Imbissstände vergeben. Der Anschluss elektrischer Heizgeräte ist unzulässig. Bei auftretenden Störungen und Havarien können von den Händlern keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden.
b) Für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen an und in den Verkaufseinrichtungen ist der Standplatzinhaber verantwortlich.
c) Die von der Stromverteilung zur Verkaufseinrichtung führenden elektrischen Leitungen sind vom Standplatzinhaber bereitzustellen sowie ordnungsgemäß und gefahrlos zu verlegen. Kabel, welche die Wege kreuzen, sind so abzudecken, dass ein gefahrloses Überqueren gesichert ist.
(7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihren Firmennamen anzugeben. Das Schild muss eine Mindestgröße von 30 x 20 cm haben.

§ 14 Sauberkeit

(1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden.
(2) Die Standplatzinhaber sind verpflichtet:
a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Abfällen und Verunreinigungen frei zu halten,
b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Flächen, insbesondere den Gangflächen , nach Beendigung des Marktes mitzunehmen,
d) die Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen im Winter während des Marktes von Schnee und Eis freizuhalten.
e) feste und flüssige Abfälle jeder Art nicht neben oder unter Fahrzeugen, Verkaufseinrichtungen, Anpflanzungen und Schleuseneinläufen abzulagern oder auszugießen,
f) anfallende Abwasser dürfen nur mit Einleitungsgenehmigung der zuständigen Behörde in die Kanalisation eingeleitet werden.
(3) Die Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben bei ihren Ständen Abfallkörbe oder andere geeignete Behältnisse aufzustellen, diese regelmäßig zu entleeren und die Käufer zu deren Benutzung anzuhalten.
(4) Nicht ordnungsgemäß gereinigte Standplätze kann die Stadt auf Kosten des Betreibers der Verkaufseinrichtung reinigen lassen.

§ 15 Ausnahmeregelung

(1) Die Stadt Oschatz kann durch die mit der Marktaufsicht betrauten Bediensteten in besonderen Fällen Ausnahmen von der Marktsatzung zulassen. Dies ist möglich, wenn gesetzliche Vorschriften es zulassen und Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen oder die Vorschriften der Marktsatzung im Einzelfall eine besondere Härte darstellen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- gemäß § 9 Abs. 2 andere als die zugelassenen Waren feilbietet,
- gemäß § 9 Abs. 3 unzulässige Waren anbietet,
- gemäß § 10 Abs. 2 den Anordnungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet,
- gemäß § 11 Abs.1 Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet und verkauft,
- gemäß § 11 Abs. 10 den Standplatz in Lage und Größe verändert, tauscht oder an andere Personen überlässt und andere als im Vergabebescheid genannte Artikel verkauft oder anbietet,
- gemäß § 12 Abs. 4 den Stand nicht fristgemäß abbaut und den Marktplatz beräumt,
- gemäß § 12 Abs. 7 Buchst. a schallerzeugende Geräte benutzt (ausgenommen Straßenmusikanten mit Live-Musik),
- gemäß § 12 Abs. 7 Buchst. b Waren durch lautes Ausrufen anpreist und anbietet,
- gemäß § 12 Abs. 7 Buchst. c Waren im Umhergehen anbietet,
- gemäß § 12 Abs. 7 Buchst. d Waren versteigert,
- gemäß § 12 Abs.7 Buchst. e Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt,
- gemäß § 12 Abs.7 Buchst. f Gebrauchtmöbel ankauft und verkauft,
- gemäß § 12 Abs.7 Buchst. g Waren vor Beginn oder nach Schluss der Verkaufszeit anbietet oder verkauft,
- gemäß § 12 Abs.7 Buchst. h Tiere auf den Wochenmarkt mitbringt, außer den in § 67 Abs. 1 Ziffer 3 Gewerbeordnung bestimmten und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt zugelassenen Tieren,
- gemäß § 12Abs.7 Buchst. i Skateboard fährt,
- gemäß § 12 Abs.7 Buchst. j bettelt,
- gemäß § 12 Abs.7 Buchst. k Hunde nicht angeleint mitführt,
- gemäß §12 Abs.7 Buchst. l sich in betrunkenem Zustand auf dem Markt aufhält,
- gemäß § 13 Abs. 5 die Gänge und Durchfahrten nicht frei hält,
- gemäß § 13 Abs. 6 Buchst. b die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen in den Verkaufseinrichtungen nicht gewährleistet,
- gemäß § 13 Abs. 6 Buchst. c die elektrischen Leitungen nicht ordnungsgemäß und gefahrlos verlegt, bzw. die Kabel nicht abdeckt,
- gemäß § 14 Abs. 2 Buchst. a den Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit nicht von Abfällen und Verunreinigung frei hält,
- gemäß § 14 Abs. 2 Buchst. b nicht dafür sorgt, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
- gemäß § 14 Abs. 2 Buchst. c Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht nicht vom Standplatz und der angrenzenden Fläche, besonders der Gangfläche mitnimmt,
- gemäß § 14 Abs. 2 Buchst. d den Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen im Winter während des Marktes nicht von Schnee und Eis freihält.
- gemäß § 14 Abs. 2 Buchst. e feste und flüssige Abfälle neben oder unter Fahrzeugen, Verkaufseinrichtungen, Anpflanzungen und Schleuseneinläufen ablagert oder ausgießt,
- gemäß § 14 Abs. 2 Buchst. f anfallende Abwasser ohne Einleitungsgenehmigung der zuständigen Behörde in die Kanalisation einleitet,
- gemäß § 15 Abs. 3 als Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr keinen Abfallkorb aufstellt

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro belegt werden. Diese Höhe richtet sich nach §124 Abs. 3 SächsGemo i.V.m. §§ 1, 17 OWiG.

§ 17 In- Kraft- Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 nach in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten die Marktordnung vom 28.05.2009 und die Marktgebührensatzung vom 13.02.2014 außer Kraft.

ausgefertigt: Oschatz, 14.10. 2022
gez. David Schmidt
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Die vorstehende von Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und es ergeht folgender Hinweis:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn:
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
Oschatz, den 14.10.2022
gez. David Schmidt
Oberbürgermeister

Impressum

Herausgeber
Stadt Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz
Erscheinungsweise
Das Amtsblatt der Stadt Oschatz erscheint am zweiten und vierten Dienstag im Monat in der Oschatzer Allgemeinen Zeitung (LVZ) unter der Überschrift „Amtsblatt Oschatz".
Es liegt im Bürgerbüro der Stadtverwaltung zur kostenlosen Mitnahme aus.

Anzeigen
Romy Hofmann, Telefon: 03435 9768 61,
Telefax: 03435 9768 69,
E-Mail: r.hofmann@leipzig-media.de
Verantwortlich
für den amtlichen Teil und die Redaktion:
Stadt Oschatz, Anja Seidel,
Telefon: 03435 970 275,
E-Mail: presse@oschatz.org

Herstellung/Vertrieb/Anzeigen
Leipzig Media GmbH,
Peterssteinweg 19,
04107 Leipzig

Die nächste Ausgabe des Amtsblatts erscheint am 8. November 2022.

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH

Meißen	Nossener Straße 38	03521/452077
Krematorium	Durchwahl	453139
Nossen	Bahnhofstraße 15	035242/71006
Weinböhla	Hauptstraße 15	035243/32963
Großenhain	Neumarkt 15	03522/509101
Riesa	Stendaler Straße 20	03525/737330
Radebeul	Meißner Straße 134	0351/8951917

www.krematorium-meissen.de **...die Bestattungsgemeinschaft**